

Ein Unternehmen in Aserbaidschan gründen / Vertretungsvergabe

Auch bei Investition und Firmengründung im Ausland stehen wir mit Fachwissen und unseren Kontakten an Ihrer Seite

- [Firmengründung in Aserbaidschan](#)
- [Wir unterstützen bei Gründung und Investition](#)
- [Internationale Abkommen und Investitionsschutz](#)
- [Vertretungsvergabe](#)

Firmengründung in Aserbaidschan

Ausländische juristische und natürliche Personen können in Aserbaidschan Unternehmen allein oder zusammen mit einem oder mehreren aserbaidschanischen Partnern gründen. Es existiert eine weitestgehend uneingeschränkte Niederlassungsfreiheit und eine rechtliche Gleichstellung mit aserbaidschanischen Investoren. In Aserbaidschan können sowohl Unternehmen mit 100 % ausländischem Anteilsbesitz als auch Joint-Ventures mit einheimischen Partnern errichtet werden.

In der Republik Aserbaidschan sind alle Formen der Gewerbe, die im Rahmen des Gesetzes betrieben werden, zulässig. Alle Formen des Unternehmertums sind gleichberechtigt, unabhängig von Eigentum und rechtlich-organisatorischer Form.

Steuergesetzbuch

Die gesetzliche Grundlage des Steuersystems in Aserbaidschan bildet das Steuergesetzbuch von 2000. Die wichtigsten steuerrechtlichen Änderungen seit der Unabhängigkeit bis heute sind die Senkung des Mehrwertsteuersatzes von 28 % auf 18 % und der Gewinnsteuer von 35 % auf 20 %. In Aserbaidschan werden aus steuerlicher Sicht zwei Gruppen von Unternehmen unterschieden und unterschiedlich behandelt: Unternehmen, die überwiegend im Erdöl- und Erdgassektor im Rahmen von PSAs tätig sind, werden nach besonderen steuerlichen Vorschriften für Erdöl- und Erdgaskonsortien behandelt, die nachfolgend näher erläutert werden. Für sämtliche andere Unternehmen gelten die allgemeinen gesetzlichen Steuervorschriften.

Arbeitsgesetzbuch

Grundlage für alle Arbeitsverhältnisse in Aserbaidschan ist das aserbaidschanische Arbeitsgesetzbuch (Ar-bGB), das am 01.02.1999 in Kraft getreten ist. Das aserbaidschanische Arbeitsrecht ist generell arbeitnehmerfreundlich; so ist z.B. die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber nur zulässig, wenn hierfür eine sachliche Rechtfertigung besteht.

Außerdem beinhaltet das Arbeitsgesetzbuch spezielle Schutzklauseln für schutzbedürftige Gruppen (z.B. Frauen, Mütter, Invalide) hinsichtlich Schwerarbeit und Kündigung. Jeder aserbaidschanische Arbeitnehmer verfügt über ein so genanntes Arbeitsbuch, in welches der Beginn und die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses eingetragen werden müssen und welches vom Arbeitgeber verwahrt wird. Die Beschäftigung von Jugendlichen unter 15 Jahren ist verboten.

Die Einreise und der Aufenthalt werden im Migrationsgesetzbuch der Republik Aserbaidschan geregelt. Die zuständige Behörde ist der Staatliche Migrationsdienst der Republik Aserbaidschan.

Sie suchen ausführlichere Informationen zur Firmengründung? Kontaktieren Sie das AußenwirtschaftsCenter Istanbul (istanbul@wko.at).

Wir unterstützen bei Gründung und Investition

Damit Ihre Investition im Ausland kein Sprung ins kalte Wasser wird, beraten Sie unsere AußenwirtschaftsCenter bei Gründung und Investition in Ihrem Zielmarkt. Dazu gibt es Startgeld für Mutige: Das Förderprogramm [go-international](#) erleichtert Ihnen Markteintritt, Marktbearbeitung und die Gründung einer Niederlassung im Ausland und ist Teil der Internationalisierungsoffensive des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und

der Wirtschaftskammer Österreich.

Investitionsberatung

Irgendwann ist es soweit. Oft erst später, wenn es richtig gut läuft und die Umsätze stimmen. Manchmal gleich, weil man mit sechs Stunden Zeitverschiebung keine zwölf Vertriebspartner an der Leine führen kann. Oft, weil der Markt ein Produkt verlangt, das vor Ort gewartet, assembliert oder mit Ihrem Know-how produziert werden muss.

Die eigene Niederlassung ist immer teuer, aber auch immer Ihr bester Vertriebspartner in einem Exportmarkt. Wenn es so weit ist, dann wissen wir, wie es geht. Firmengründung, Rechtsform, Steuern, Visa für entsandtes Personal, Arbeitsrecht, Versicherungen, Standortwahl, Förderungen, Finanzierungen – wir bereiten Sie vor und helfen Ihnen durch.

Wir haben vor Ihnen in Ihrem Zielmarkt viele andere Unternehmen bei Investitionsentscheidungen begleitet und können deren Erfahrungen an Sie weitergeben. Und das Wichtigste: Unser Netzwerk an kompetenten Dienstleistern kann sich überall sehen lassen und erspart viele leere Kilometer.

Sind Sie bereit? Kontaktieren Sie einfach das [AußenwirtschaftsCenter Istanbul](#).

Förderungen

Wer sich in einem Auslandsmarkt niederlassen will, muss erst in die Kasse greifen – daran ändern auch guter Service und Beratung nichts. Marketing, Rechtsberatung, Partnersuche: Alles kostet, bevor es etwas bringt. Auch bei guter Vorbereitung gibt es keine Erfolgsgarantie, wenn man Investitions-Neuland betritt.

Die [Direktförderungen aus der Internationalisierungsoffensive go-international](#) federn Risiken ab und entlasten Unternehmen. Förderbar sind unter anderem Reise- und Marketingkosten, Honorare lokaler Branchenexpertinnen und -experten, Messe und Kongressteilnahmen, Rechts- und Steuerberatung zum Thema Unternehmensgründung sowie Marktanalysen.

Darüber hinaus bestehen natürlich auch noch andere [Förderstellen](#) und [Fördermöglichkeiten](#): [Unsere Expertinnen und Experten in den Landeskammern](#) haben den Überblick über viele Fördermaßnahmen und helfen Ihnen, sich im Förderdschungel zurechtzufinden!

Investitionsschutz

Österreich hat im Laufe der Zeit über 60 bilaterale Investitionsschutzabkommen abgeschlossen, um österreichische Unternehmen, die im Ausland investieren, vor Benachteiligung und entschädigungsloser Enteignung zu schützen. Insbesondere für kleine Betriebe, die den Schritt ins Ausland wagen, sind diese Abkommen von großer Bedeutung: Sie erhöhen die Rechtssicherheit für im Ausland investierende Unternehmen.

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft veröffentlicht eine [Liste aller bilateralen österreichischen Investitionsschutzabkommen](#), einschließlich solcher, die mit anderen EU-Staaten bestehen (Intra-EU-BITs).

Seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Dezember 2009 ist die Zuständigkeit für ausländische Direktinvestitionen auf die Europäische Union übergegangen ([Artikel 207 AEUV](#)). Seither verhandelt auch die EU über Investitionsschutz als Teil von Freihandelsabkommen oder über reine Investitions- und Investitionsschutzabkommen. Dabei dürfen die Mitgliedstaaten weiterhin bilaterale Abkommen mit Drittstaaten abschließen, sofern mit diesen Staaten keine europäischen Abkommen verhandelt werden oder geplant sind.

Wir geben Ihnen einen [Überblick über die Handels- und Investitionsabkommen der EU](#) mit Drittstaaten.

Vertretungsvergabe

Die Arbeit von freien Handelsvertretern spielt in Aserbaidschan eine untergeordnete Rolle. Die Vertretung einer ausländischen Firma kann in Aserbaidschan von einer aserbaidchanischen juristischen Person (Firma) oder einer natürlichen Person als Einzelunternehmer ausgeübt werden. Die Regelungen zum „Handelsvertreterrecht“ finden sich in Kapiteln 42-44 des aserbaidchanischen Zivilgesetzbuches.

Als Arten von Handelsvertretern sind Handelsvertreter, Konzessionäre und Kommissionäre üblich.

Der Vertretungsvertrag ist schriftlich abzuschließen und hat die Befugnisse und Vollmachten des Vertreters zu enthalten. Für die Erbringung von Vermittlungsdienstleistungen steht dem Vertreter die vereinbarte Vergütung zu. Die Parteien können den Inhalt des Vertrages frei bestimmen.

Sie suchen ausführlichere Informationen zur Vertretungsvergabe? Kontaktieren Sie das AußenwirtschaftsCenter Istanbul (istanbul@wko.at).

Stand: 19.04.2021